

— 25 —



**FINANZAMT**

An

STONES FOR LIFE PRIVATSTIFTUNG  
z.H. Herrn Mag. Rainer Reichl  
Promenade 25b  
4020 Linz

Bundesweite Abteilung  
Spendenbegünstigungen

Finanzamt Wien 1/23  
Marxergasse 4  
1030 Wien

Sachbearbeiterin  
OR Mag. Dagmar Binder  
Telefon +43 (0)5 0233-510326  
E-Mail: d.binder@bmf.gv.at  
DVR 0009091

— S 6/11

Wien, den 25.04.2019

**Spendenbegünstigungsbescheid  
für Einrichtungen gem. § 4a Abs. 5 Z. 4 EStG,  
die Spenden sammeln**

Dem Antrag der „STONES FOR LIFE PRIVATSTIFTUNG“ vom 30.11.2018, eingebracht am 05.12.2018, auf Feststellung der Erfüllung der Voraussetzungen des § 4a Abs. 5 Z. 4 EStG wird stattgegeben und festgehalten, dass die Voraussetzungen des § 4a Abs. 5 Z. 4 EStG vorliegen und der Antragsteller mit Wirksamkeit ab 25.04.2019 zum begünstigten Empfängerkreis der Einrichtungen gemäß § 4a Abs. 5 Z. 4 EStG, die Spenden sammeln, gehört.

Die Registrierungsnummer lautet: SV 14502

Dieser Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gemäß § 294 BAO.

Der Widerruf des Bescheides erfolgt, wenn die schriftliche Rechtsgrundlage und/oder die tatsächliche Geschäftsführung, deren Überprüfung sich die Fachabteilung Spendenbegünstigungen am Finanzamt Wien 1/23 vorbehält, nicht im Sinne des § 4a Abs. 5 Z. 4 EStG auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des spendenbegünstigten Zweckes ausgerichtet sind.

**HINWEIS:** Es ist gesetzlich vorgeschrieben (siehe § 4a Abs. 8 EStG), dass das Vorliegen der Voraussetzungen im Sinne des § 4a Abs. 5 Z. 4 EStG sowie die Einhaltung der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften von einem Wirtschaftsprüfer jährlich im Rahmen einer den Anforderungen der §§ 268 ff. des Unternehmensgesetzbuches entsprechenden Prüfung des Rechnungs- oder Jahresabschlusses zu bestätigen ist. **Diese Bestätigung ist dem Finanzamt Wien 1/23 jährlich innerhalb von neun Monaten nach dem Abschlussstichtag vorzulegen. Wird diese Bestätigung nicht bzw. nicht fristgerecht vorgelegt, ist der Spendenbegünstigungsbescheid jedenfalls zu widerrufen. Die Vorlage eines Jahresabschlusses ist nicht notwendig.** Im Falle der Änderung der Rechtsgrundlage ist auch die geänderte Rechtsgrundlage (Vereinsstatut, Satzung, Gesellschaftsvertrag, u. ä.) vorzulegen.

Ändert sich Name oder Adresse der Einrichtung, muss sie dies dem Finanzamt Wien 1/23 (Abteilung Spendenbegünstigungen) unverzüglich bekannt geben.


Stellt die spendenbegünstigte Einrichtung ihre spendenbegünstigte Tätigkeit ein oder wird sie aufgelöst bzw. liquidiert, hat sie dies dem Finanzamt Wien 1/23 (Abteilung Spendenbegünstigungen) ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

Begründung:  
entfällt

Rechtsmittelbelehrung:

Es steht Ihnen das Recht zu, gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung bei der oben bezeichneten Behörde Bescheidbeschwerde einzulegen. Die Bescheidbeschwerde ist zu begründen. Durch Einbringung einer Bescheidbeschwerde wird gemäß § 254 BAO die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt.

Für den Vorstand:

  
gez. OR Mag. Dagmar Binder